


WAHLVOLLMACHT
I. Angaben zum Vollmachtgeber

Name											Vorname				
Nationalregisternummer			.			.			-				.		
Straße											Hausnr.				
Postleitzahl					Gemeinde										
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)															

II. Grund und Bestätigung des Grundes für die Abwesenheit bei der Stimmabgabe (⚠ das entsprechende Feld ankreuzen und nur ausfüllen, wenn Teil I bereits ausgefüllt ist)

Krankheit oder Behinderung: Bestätigung durch einen Arzt - weiter unten	<input type="checkbox"/>
Berufliche Gründe: Bestätigung durch den Arbeitgeber (oder bei Selbständigen durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auf der Grundlage einer ehrenwörtlichen Erklärung) - weiter unten	<input type="checkbox"/>
Studium: Bestätigung durch die Unterrichtsanstalt - weiter unten	<input type="checkbox"/>
Freiheitsentziehung: Bestätigung durch die Strafanstalt - weiter unten	<input type="checkbox"/>
Aktivitäten im Rahmen der Religion/Weltanschauung: Bestätigung durch den Veranstalter der Aktivität - weiter unten	<input type="checkbox"/>
Auslandsaufenthalt: Bestätigung durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auf der Grundlage von Belegen oder einer ehrenwörtlichen Erklärung	<input type="checkbox"/>

Bestätigung

Name											Vorname				
Handelnd als Arzt - Arbeitgeber - Gemeinde - Anstalt															
<small>(Unzutreffendes bitte streichen)</small>											<small>(Name und Adresse)</small>				
LIKIV-Nummer <i>(nur für Ärzte)</i>				

**Der Unterzeichner bestätigt, dass der Vollmachtgeber aus dem oben angekreuzten Grund unmöglich im Wahllokal vorstellig werden kann.
 Der Unterzeichner, der die Abwesenheit rechtfertigt, ist sich bewusst, dass eine falsche Erklärung zu Strafverfolgungen führen kann.**

Ausgestellt in:	Am:	(Datum: TT/MM/JJJJ)
Unterschrift:	Stempel:	

III. Angaben zum Bevollmächtigten

Name											Vorname				
Nationalregisternummer			.			.			-				.		
Straße											Hausnr.				
Postleitzahl					Gemeinde										
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)															

IV. Unterschriften

Vollmachtgeber und Bevollmächtigter sind sich bewusst, dass eine falsche Erklärung zu Strafverfolgungen führen kann.

Ausgestellt in:															
Unterschrift des Vollmachtgebers:											Unterschrift des Bevollmächtigten:				

Der Bevollmächtigte wählt zunächst selbst in seinem eigenen Wahlbüro. Er gibt anschließend die Stimme des Vollmachtgebers in dessen Wahlbüro ab.

Um mittels Vollmacht zu wählen, muss der Bevollmächtigte folgende Unterlagen vorlegen:

- dieses Vollmachtsformular, das dem Vorsitzenden des Vorstandes des Wahlbüros des Vollmachtgebers übergeben wird,
- seinen Personalausweis,
- seine Wahlaufforderung, auf der der Stempel "Hat mittels Vollmacht gewählt" angebracht wird.

Ein belgischer Wähler kann einem anderen belgischen Wähler seines Wahlkreises eine Vollmacht erteilen.

Wahlgesetzbuch:

Art. 147bis - § 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

1. Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht fähig sind, sich ins Wahllokal zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird von einem Arzt auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular bestätigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen,

2. Wähler, die aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

a) im Ausland bleiben müssen, sowie Wähler, die ihrer Familie angehören und dort mit ihnen zusammenwohnen,

b) unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können, obwohl sie sich am Wahltag im Königreich aufhalten.

Die in den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird von den Militär- oder Zivilbehörden oder vom Arbeitgeber, denen der Betreffende unterstellt ist, auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular bestätigt,

3. Wähler, die eine Tätigkeit als Selbständige ausüben und aufgrund dieser Tätigkeit unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können. Diese Verhinderung wird vom Bürgermeister des Wohnsitzes oder von seinem Beauftragten auf Vorlage der Unternehmensnummer des Wählers und einer ehrenwörtlichen Erklärung, in der er erklärt, dass er unmöglich im Wahllokal vorstellig werden kann, auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular festgestellt. Der König legt das Muster der vom Wähler einzureichenden ehrenwörtlichen Erklärung fest. Der Antrag wird spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht.

Dasselbe gilt für Familienmitglieder eines Selbständigen, der den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausübt, wenn sie mit ihm zusammenwohnen,

4. Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist. Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich befindet, auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular bestätigt,

5. Wähler, die aufgrund der Teilnahme an einer Aktivität infolge ihrer Freiheit, gemäß Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden, unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können. Diese Verhinderung wird von den Veranstaltern der Aktivität, an der der Wähler im Rahmen seiner Religion oder Weltanschauung teilnimmt, auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular bestätigt,

6. Studenten, die aus Studiengründen unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können. Diese Verhinderung wird durch die Leitung der Unterrichtsanstalt, die der Student besucht, auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular bestätigt,

7. Wähler, die aus anderen als den vorstehend angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, im Wahllokal vorstellig zu werden. Diese Verhinderung wird vom Bürgermeister des Wohnsitzes oder von seinem Beauftragten auf Vorlage der erforderlichen Belege durch den Wähler oder, wenn der Wähler nicht in der Lage ist, solche Belege vorzulegen, auf der Grundlage einer ehrenwörtlichen Erklärung auf dem in § 3 erwähnten Vollmachtsformular festgestellt. Der König legt das Muster der vom Wähler einzureichenden ehrenwörtlichen Erklärung fest. Der Antrag wird spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht.

§ 2 - Als Bevollmächtigter kann jeder andere Wähler bestimmt werden.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster vom König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden die Wahl, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Erkennungsnummer wie erwähnt in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten angegeben. In der Vollmacht werden auch Name, Vornamen und Eigenschaft der Person angegeben, die bestätigt, dass der Wähler unmöglich im Wahllokal vorstellig werden kann. Ärzte, die eine Verhinderung wie in § 1 Nr. 1 erwähnt bestätigen, geben ihre LIKIV-Nummer an.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet. Das Vollmachtsformular wird auch von der Person unterzeichnet, die bestätigt, dass der Wähler unmöglich im Wahllokal vorstellig werden kann, und enthält den Stempel der Einrichtung, Behörde oder Gesellschaft, die diese Person vertritt.

§ 4 - Der Bevollmächtigte wählt zunächst für eigene Rechnung in dem ihm zugewiesenen Wahlbüro.

Um im Namen des Vollmachtgebers wählen zu dürfen, begibt sich der Bevollmächtigte in das dem Vollmachtgeber zugewiesene Wahlbüro und übergibt er dem Vorsitzenden des Vorstands des Wahlbüros, in dem der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, das in § 3 erwähnte ausgefüllte Vollmachtsformular; außerdem zeigt der Bevollmächtigte dem Vorsitzenden sein Identitätsdokument und seine eigene Wahlaufforderung vor, auf der vorab ein Stempel mit dem Namen des Kantons des Wahlbüros des Bevollmächtigten und dem Datum der Wahl angebracht worden ist.

Nachdem der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers gewählt hat, bringt der Vorsitzende des Vorstands des Wahlbüros des Vollmachtgebers auf der Wahlaufforderung des Bevollmächtigten den Vermerk "Hat mittels Vollmacht gewählt" an.

§ 5 - Die Vollmachten werden der in Artikel 146 Absatz 1 erwähnten Aufstellung beigefügt und dem Friedensrichter des Kantons mit dieser Aufstellung übermittelt. Die gemäß § 1 Nr. 3 und 7 abgegebenen ehrenwörtlichen Erklärungen werden von den Gemeindeverwaltungen bis sechs Monate nach der Wahl aufbewahrt und dem Friedensrichter des Kantons auf einfaches Verlangen übermittelt.